



Das Land Steiermark

AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

→ **Verfassung und Inneres**

Abteilung 3

Bundesministerium für Inneres
Legistik
Herrengasse 7
1010 Wien

**Referat Aufenthalts- und
Sicherheitswesen**

Bearbeiter/in: Mag.Dr. Harald Hanik
Tel.: +43 (316) 877-2072
Fax: +43 (316) 877-2123
E-Mail: abteilung3@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: ABT03VD-2900/2013-5; Bezug: BMI-LR1340/0005- Graz, am 04.05.2016
 ABT03-2.0-17766/2014-52 III/1/2016
Ggst.: Präventions-Novelle 2016, Bundesbegutachtung, Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu dem mit do. Schreiben vom 07.04.2016, obige Zahl, übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Sicherheitspolizeigesetz, das EU-Polizeikooperationsgesetz und das Waffengebrauchsgesetz 1969 geändert werden (Präventions-Novelle 2016) wird seitens des Landes Steiermark folgende Stellungnahme abgegeben:

Zu Art. 1 Z. 4 und 5:

Gegen die Auflösung der Bezirksleitstelle bei den Bezirkspolizeikommanden bestehen gravierende Bedenken. Einerseits sind die Vorteile einer Zusammenlegung der Funkleitstelle bei der Landespolizeidirektion außerhalb von Ballungsräumen schwer nachvollziehbar und andererseits wird dabei nicht berücksichtigt, dass zentrale Funkleitstellen auch bereits bekannte Nachteile mit sich bringen. So zeigen Erfahrungen aus dem Bereich der Feuerwehr und der Rettung, dass mangelnde Ortskenntnisse von Disponenten zu Verzögerungen von Einsätzen und auch zur Alarmierung von nicht zuständigen Einsatzorganen führen.

8010 Graz • Burgring 4
Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und nach Terminvereinbarung
DVR 0087122 • UID ATU37001007
Landes-Hypothekenbank Steiermark AG: IBAN AT375600020141005201 • BIC HYSTAT2G

VD_1/V.1.0

Nachfolgendes Ereignis im Bezirk Liezen vom 8. April 2016 soll beispielhaft angeführt werden:

Aufgrund einer Beobachtung eines illegalen Autorennens auf der B 320 Ennstalstraße im Raum Liezen wurde durch eine Zeugin um ca. 13.25 Uhr die Bezirksleitstelle Liezen unter 059133/6340 alarmiert. Es folgte eine Umschaltung auf die LPD in Graz, wo der Meldungslegerin mitgeteilt wurde, dass Liezen gerade nicht erreichbar sei. Daraufhin wurde eine Verbindung zur PI Stainach verlangt, woraufhin von der Disponentin der Landesleitstelle Graz das Gespräch zur „Polizeiinspektion Stainach am Brenner in Tirol“ verbunden wurde. Es konnte kein Kontext zwischen Liezen und Stainach im Bezirk Liezen hergestellt werden.

Die Bezirksleitstellen in ihrer derzeitigen Form gewährleisten eine permanent verfügbare Funkleitstruktur für die Bezirkshauptmannschaften als Sicherheitsbehörde erster Instanz. Sie übernehmen auch die Dokumentation von Einsätzen bei größeren Ereignissen, etwa bei größeren Katastrophenfällen, Großveranstaltungen oder sicherheitspolizeilichen Lagen.

Soweit ersichtlich ist vorgesehen, dass die konkreten Einsätze im Zuständigkeitsbereich der Bezirksverwaltungsbehörden auch weiterhin von den BPKs/SPKs geführt werden. In der Regel werden für die Funkleitstellen zwei Planstellen in Mischverwendung herangezogen. Soweit bekannt, ist vorgesehen, dass diese Planstellen zur Aufnahme des Vollbetriebes in den Landesleitstellen aus den Bezirken absystemisiert werden sollen. Dem Vernehmen nach soll die Landesleitzentrale in der Steiermark bei Vollbetrieb 60 Beamte benötigen. Dies bringt den Nachteil mit sich, dass damit auch Wissen im Zusammenhang mit der Führung des Polizeifunks verloren geht. Muss dann aber – und dies scheint der Plan zu sein – ad hoc eine größere Funkleitstruktur in den Bezirken aufgebaut werden, so fehlt dieses Wissen und es ist mit qualitativen Einschränkungen in der Einsatzführung zu rechnen.

Abgesehen davon, dass die in den Erläuterungen zu Art. 1 und zu Z. 4 und 5 (§ 5 Abs. 4 und 7) angeführten Gründe der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit im Widerspruch zu den auf Seite 3 angeführten Gründen stehen, wo eine „effiziente Koordinierung“ für die Abschaffung der Bezirksleitzentralen sprechen soll, scheint bei den Sparüberlegungen nicht berücksichtigt worden zu sein, dass auch weiterhin mindestens eine Planstelle für die Funktion des „Aufbleibers“, „Überwachers des Verwahrungsraumes“ und für EKIS-Abfragen in den Bezirkspolizeikommanden bestehen bleiben muss.

Das fallweise vorgebrachte Argument, dass über zentrale, landesweit organisierte Funkleitstellen Übersetzungsdienste von Dolmetschern besser organisiert werden können, ist nur zum Teil relevant. Für die meisten diesbezüglichen Einsätze genügen Englischkenntnisse. Diese sind in ausreichendem Ausmaß auch bei den Kräften der Bezirkspolizeikommanden vorhanden. Auch die Umleitung der TWG (Telefonwählgeräatalarm) und der MDL (Standleitungsalarm Banken, Versicherungen etc.) zu den Landesleitzentralen bringt keine wirklichen Vorteile oder Einsparungen, weil die tatsächliche

Ausfahrt ohnehin in den Bezirken erfolgen muss und für Wartungsfragen letztlich erst wieder die Bezirkseinsatzkräfte angefordert werden.

Es ist weiters ein Nachteil, dass die Darstellung der GPS-Daten (Verortung der BOS-Geräte auf Kartenmaterial) nur bei der Landesleitzentrale erfolgen soll und dafür keine Vorkehrungen bei den Bezirkspolizeikommanden eingerichtet werden sollen. Die Verortung und Visualisierung dieser Daten ist für die Bezirkseinsätze genauso wichtig wie für eine Landesleitstelle und verursacht in Wahrheit nur mehr geringe Kosten, weil eigentlich ein Link ausreicht, um die Daten für die Verwendung in einer Bezirksleitstelle umzuleiten.

Es ist daher eine grobe Fehleinschätzung (siehe Seite 3 des Vorblattes), dass bei keiner Zentralisierung der Einsatzzentralen eine effektive Einsatzkoordination nicht möglich ist. Im Gegenteil, sind doch die derzeitigen Bezirksleitstellen gemeinsam mit den Landesleitstellen Garanten für eine gute Koordination von Bezirks- und Landeseinsatzlagen.

Zu Art. 1 Z. 10 bis 15:

Gemäß § 38a Abs. 1 Z. 2 Sicherheitspolizeigesetz sollen die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes eine erweiterte Möglichkeit erhalten, ein Betretungsverbot gegen einen Gefährder auszusprechen. Sofern es sich bei dem Gefährdeten um einen unmündigen Minderjährigen handelt soll nunmehr auch das Betreten

- a) einer vom gefährdeten Unmündigen zur Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht im Sinne des Schulpflichtgesetzes, BGBl. NR. 76/1985, besuchten Schule oder
 - b) einer von ihm besuchten institutionellen Kinderbetreuungseinrichtung oder
 - c) eines von ihm besuchten Hortes
- untersagt werden können.

Diese Vorschläge werden begrüßt und ausdrücklich befürwortet.

Das Steiermärkische Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz, LGBl. Nr. 22/2000, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 23/2016, kennt den Begriff der „institutionellen Kinderbetreuungseinrichtung“ zwar nicht ausdrücklich, üblicherweise werden darunter aber auch die Horte verstanden. Insofern erscheint aus Sicht der Steiermark die gesonderte Aufzählung der Horte in lit. c neben der Aufzählung der institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen in lit. b nicht unbedingt erforderlich.

In der Aufzählung fehlen jedoch jedenfalls die Tagesmütter/Tagesväter, die keinesfalls zu den institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen gerechnet werden können. Falls unmündige Minderjährige bei Tagesmüttern/Tagesvätern betreut werden, wäre es sinnvoll, dass die Organe der

öffentlichen Sicherheit auch in diesem Fall die Möglichkeit haben, ein Betretungsverbot gegen den Gefährder auszusprechen.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird in elektronischer Form auch dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Steiermärkische Landesregierung
Der Landesamtsdirektor

Mag. Helmut Hirt
(elektronisch gefertigt)

Ergeht per E-Mail:

1. dem Präsidium des Nationalrates
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at
2. allen steirischen Mitgliedern des Nationalrates
3. allen steirischen Mitgliedern des Bundesrates
4. allen Ämtern der Landesregierungen
5. allen Klubs des Landtages Steiermark
sowie der Direktion des Landtages Steiermark
6. der Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ Landesregierung

zur gefälligen Kenntnisnahme.